Universität Siegen

Amtliche Mitteilungen

Datum 13. April 2026 **Nr.** 27/2026

Inhalt

W a h l o r d n u n g

der
Universität Siegen

für die Wahl
des Senats,
der Fakultätsräte,
der Gleichstellungskommission,
der Dekaninnen und Dekane,
der Prodekaninnen und Prodekane

Vom 10. April 2026

Herausgeber: Rektorat der Universität Siegen
Redaktion: Dezernat 3, Adolf-Reichwein-Straße 2 a, 57076 Siegen, Tel. 0271/740-5491

W a h l o r d n u n g

der
Universität Siegen

für die Wahl
des Senats,
der Fakultätsräte,
der Gleichstellungskommission,
der Dekaninnen und Dekane,
der Prodekaninnen und Prodekane

Vom 10. April 2026

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und der §§ 11a Absatz 4 Satz 1 und 13 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), der Verordnung betreffend die digitale Lehre sowie betreffend die Durchführung online gestützter Wahlen der Hochschulen und der Studierendenschaften (Hochschul-Digitalverordnung – HDVO) vom 30. Oktober 2020 sowie der Grundordnung der Universität Siegen vom 20. März 2025 (Amtliche Mitteilung 13/2025) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Universität Siegen die folgende Wahlordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil: **Allgemeine Bestimmungen, Wahl des Senats und Wahl der Fakultätsräte**

Erster Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Wahlgrundsätze
§ 2 Wahlsystem
§ 3 Wahlverfahren
§ 4 Nachwahl
§ 5 Wahlrecht und Wählbarkeit
§ 6 Nachweis des Wahlrechts
§ 7 Wahlvorstand
§ 8 Wahlankündigung
§ 9 Wahlvorschläge
§ 10 Prüfung der Wahlvorschläge
§ 11 Durchführung und Stimmabgabe bei der Urnenwahl
§ 12 Briefwahl
§ 13 Durchführung und Stimmabgabe bei der Online-Wahl
§ 14 Störung der Online-Wahl
§ 15 Technische Anforderungen bei der Online-Wahl
§ 16 Ungültigkeit und Zurückweisung von Stimmen
§ 17 Feststellung des Wahlergebnisses
§ 18 Wahlniederschrift
§ 19 Bekanntgabe des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der gewählten Kandidatinnen und Kandidaten
§ 20 Wahlprüfung

Zweiter Abschnitt: **Wahl des Senats**

§ 21 Wahlkreise und Zusammensetzung des Senats

Dritter Abschnitt: **Wahl der Fakultätsräte**

§ 22 Zusammensetzung und Wahl der Fakultätsräte

Zweiter Teil **Wahl der Gleichstellungskommission**

§ 23 Zusammensetzung und Wahlsystem
§ 24 Vorbereitung und Durchführung der Wahl

Dritter Teil: **Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekaninnen und Prodekane**

§ 25 Wahlverfahren
§ 26 Nachwahl

Vierter Teil: **Mitgliederinitiative**

§ 27 Mitgliederinitiative

Fünfter Teil: **Inkrafttreten**

§ 28 Inkrafttreten

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen, Wahl des Senats und Wahl der Fakultätsräte

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Wahlgrundsätze

(1) Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen im Senat und in den Fakultätsräten werden von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl (§ 13 Absatz 1 Satz 1 HG) nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. § 22 Absatz 6 bleibt unberührt.

(2) Für die Vertretung in den Gremien bilden

1. die Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer),
2. die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter),
3. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung) und
4. die Doktorandinnen und Doktoranden, soweit sie nicht Beschäftigte im Sinne von Nr. 2 oder 3 sind, und die Studierenden (Gruppe der Studierenden)

jeweils eine Gruppe (§ 11 Absatz 1 Satz 1 HG).

(3) Die Rektorin oder der Rektor und die Kanzlerin oder der Kanzler nehmen an den Wahlen nicht teil.

§ 2

Wahlsystem

(1) Gewählt wird nach Listen. Diese enthalten die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten und werden aufgrund von gültigen Wahlvorschlägen (Wahllisten) aufgestellt. Bei der Wahl zum Senat hat jede Wählerin und jeder Wähler so viele Stimmen wie ihrer bzw. seiner Gruppe Sitze im Senat zustehen. Bei der Wahl zum Fakultätsrat hat jede Wählerin und jeder Wähler so viele Stimmen wie ihrer bzw. seiner Gruppe Sitze im jeweiligen Wahlkreis zustehen. Die Wählerin oder der Wähler gibt ihre bzw. seine Stimmen oder Stimme für die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten aus ihrer bzw. seiner Gruppe ab, wobei die Stimmabgabe gleichzeitig für die Liste gilt, auf der die Kandidatin oder der Kandidat vorgeschlagen ist. Bei den Wahlen zum Senat kann die Wählerin oder der Wähler Kandidatinnen und Kandidaten aus verschiedenen Listen des jeweiligen Wahlkreises wählen (panaschieren) und ihre Stimmen kumulieren. Bei den Wahlen zum Fakultätsrat kann die Wählerin oder der Wähler Kandidatinnen und Kandidaten aus verschiedenen Listen des jeweiligen Wahlkreises wählen (panaschieren).

(2) Die Sitze werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für sie abgegebenen Stimmen nach dem Höchstzahlverfahren von Sainte Laguë verteilt. Einen Sitz erhalten kann nur, wer mindestens eine Stimme erhalten hat. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Listen fällt der Sitz der Liste zu, deren nächste Kandidatin oder nächster Kandidat die höchste Stimmenzahl hat. Bei Kandidatinnen und Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, welcher Liste der Sitz zuzuteilen ist. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten

aufgeführten Kandidatinnen und Kandidaten in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidatinnen und Kandidaten einer Liste entscheidet das Los über die Rangfolge.

(3) Entfallen auf eine Wahlliste mehr Sitze, als diese Kandidatinnen und Kandidaten enthält, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Wahllisten derselben Gruppe desselben Wahlkreises in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu.

(4) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so wird der Sitz derjenigen Kandidatin oder demjenigen Kandidaten derselben Wahlliste zugeteilt, die bzw. der nach dem Wahlergebnis unter den bisher nicht berücksichtigten Kandidatinnen und Kandidaten die meisten Stimmen hat (Ersatzmitglied). Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. Sind die Wahllisten der gleichen Gruppe, desselben Wahlkreises ausgeschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt; § 13 Absatz 5 Satz 3 HG bleibt unberührt.

(5) Das gewählte Mitglied eines Gremiums wird im Falle seiner Abwesenheit durch ein Ersatzmitglied nach Absatz 4 vertreten. Das Ersatzmitglied hat alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds.

(6) Wird für eine Gruppe nur ein Wahlvorschlag eingereicht, so ist in dieser Gruppe nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen, wobei nur die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten gewählt werden können. Absatz 2 Satz 6 findet Anwendung.

§ 3

Wahlverfahren

(1) Der Wahlvorstand bestimmt, ob die Wahl als Urnenwahl mit der zusätzlichen Möglichkeit der Briefwahl oder als internetbasierte Online-Wahl durchgeführt wird. Die Online-Wahl ist nur dann zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere die Grundsätze der geheimen Wahl und der Öffentlichkeit der Wahl, gewahrt sind.

(2) Die Möglichkeit von Online-Wahlen nach Maßgabe dieser Ordnung besteht nur für solche Wahlen, welche in Urwahl stattfinden (Senat, Fakultätsräte, Gleichstellungskommission).

(3) Wenn der Wahlvorstand es als erforderlich erachtet, kann er im Ganzen oder in Teilen ein reines antragsbasiertes Briefwahlverfahren durchführen. Die Gründe sind aktenkundig zu machen. In diesem Fall kann der Wahlvorstand durch Beschluss von der Wahlordnung abweichende Regelungen über Fristen und andere Zeitangaben treffen, soweit gewährleistet ist, dass die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, von der Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen sowie Einsprüche und Vorschläge einzureichen. Der Beschluss des Wahlvorstandes gemäß Satz 1 bedarf der Zustimmung des Rektorats, soweit es die Wahlen zum Senat und der Gleichstellungskommission betrifft; soweit es eine Fakultätsratswahl betrifft, bedarf es der Zustimmung des jeweiligen Dekanats.

§ 4

Nachwahl

(1) Bleibt ein Sitz im Senat auf Grund der Regelung in § 2 Absatz 4 Satz 3 1. Halbsatz unbesetzt und ist eine Kooptation nicht möglich, findet auf Verlangen der Hälfte der verbleibenden gewählten Mitglieder der betroffenen Gruppe eine Nachwahl statt. Die Nachwahl ist auf die betroffene Gruppe und den betroffenen Wahlkreis zu beschränken.

(2) Die Vorschriften dieser Wahlordnung finden entsprechend Anwendung. Dabei kann der Wahlvorstand durch Beschluss von dieser Wahlordnung abweichende Regelungen über Verfahrensfristen vorsehen.

(3) Die Festlegung des Wahltermins einer Nachwahl und der damit verbundenen Fristen erfolgt durch den Wahlvorstand.

(4) Die Nachwahl kann bereits im Vorfeld mit Wirkung zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Mitglieds durchgeführt werden, wenn feststeht, dass der Sitz zukünftig unbesetzt bleiben wird.

§ 5

Wahlrecht und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt sind in ihrer jeweiligen Gruppe diejenigen Mitglieder, die am Tage der Bekanntmachung der Wahl Mitglieder der Universität sind und deren Teilnahme an Wahlen nicht durch das Hochschulgesetz ausgeschlossen ist.

(2) Wählbar ist, wer wahlberechtigt ist. § 7 Absatz 4 bleibt unberührt.

(3) Jedes Mitglied der Universität kann sein aktives und passives Wahlrecht nur in jeweils einer Mitgliedergruppe und jeweils einem Wahlkreis ausüben; hiervon ausgenommen ist § 22 Absatz 6. Maßgebend für das Wahlrecht ist die Zugehörigkeit zum Zeitpunkt der Wahlbekanntmachung. Wahlberechtigte, die mehreren Mitgliedergruppen angehören, werden - nach der Reihenfolge Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und Studierende - in dem Verzeichnis der Wahlberechtigten vorläufig der jeweils ersten für sie in Betracht kommenden Mitgliedergruppe zugeordnet. Sie können bis spätestens 18 Tage vor dem ersten Wahltag gegenüber dem Wahlvorstand eine unwiderrufliche Erklärung darüber abgeben, in welcher anderen Mitgliedergruppe sie wählen wollen. Andernfalls werden sie endgültig der in dem Verzeichnis der Wahlberechtigten genannten Mitgliedergruppe zugeordnet. Wahlberechtigte, die mehreren Wahlkreisen angehören, geben bis spätestens 18 Tage vor dem ersten Wahltag gegenüber dem Wahlvorstand oder dem zentralen Wahlbüro eine unwiderrufliche Erklärung darüber ab, in welchem Wahlkreis das Wahlrecht ausgeübt werden soll. Andernfalls entscheidet der Wahlvorstand. Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht einer Fakultät angehören, werden bei den Wahlen zum Senat entsprechend ihrer fachlichen Ausrichtung vom Wahlvorstand je einem der Wahlkreise zugeordnet; § 22 Absatz 6 bleibt unberührt. Mitglieder, die keiner Fakultät angehören, nehmen an den Fakultätsratswahlen nicht teil.

(4) Die Mitglieder der Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sind nur wahlberechtigt und wählbar, wenn sie nicht nur vorübergehend oder gastweise und mit mindestens der Hälfte der nach den für sie geltenden dienst- und tarifrechtlichen Bestimmungen über die regelmäßige Arbeitszeit bzw. mit der Hälfte der regelmäßigen Dienstaufgaben in der Universität tätig sind (hauptberufliche Tätigkeit). Nicht nur vorübergehend ist eine Tätigkeit, die auf mehr als sechs Monate innerhalb eines Jahres angelegt ist; eine Verringerung dieser Arbeitszeit oder des Umfangs der Dienstaufgaben auf der Grundlage des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 9 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, und eine auf dessen Grundlage erfolgte Freistellung von der Beschäftigung sowie eine Verringerung oder Freistellung auf der Grundlage der entsprechenden beamtenrechtlichen Bestimmungen bleiben außer Betracht (§ 9 Absatz 1 HG).

(5) Studierende werden entsprechend ihrer Angabe bei der Einschreibung ihrer Wahlfakultät zugeordnet. Bei der Fakultätsratswahl erfolgt eine entsprechende Zuordnung zum Wahlkreis. Eine Umschreibung der Wahlfakultät ist auf Antrag beim Studierendensekretariat möglich. Die Umschreibung muss innerhalb der Einspruchsfrist gemäß § 6 Absatz 3 erfolgen.

§ 6
Nachweis des Wahlrechts

(1) Wählen und gewählt werden kann nur, wer in dem Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen ist.

(2) Das Verzeichnis der Wahlberechtigten wird von dem Wahlvorstand festgestellt. Es wird mindestens 34 Tage vor der Wahl an Stellen, die in der Wahlbekanntmachung angegeben werden, zusammen mit der Wahlordnung ausgelegt. Eine elektronische Abfrage per Mail ist beim Zentralen Wahlbüro innerhalb der Auslegungsfrist möglich. Das Verzeichnis der Wahlberechtigten enthält mindestens den Familiennamen und den Vornamen und für den Fall einer Namensgleichheit eine weitere, die Feststellung der Person ermöglichende Angabe.

(3) Anträge auf Berichtigung oder Ergänzung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten sind spätestens 18 Tage vor dem Wahltermin beim Wahlvorstand schriftlich einzureichen und zu begründen. Der Wahlvorstand entscheidet unverzüglich über die Anträge.

(4) Nach Ablauf der Fristen gemäß Absatz 3 können Einsprüche gegen das Verzeichnis der Wahlberechtigten nicht mehr geltend gemacht werden, auch nicht im Wege der Wahlanfechtung.

§ 7

Wahlvorstand

(1) Für die ordnungsgemäße Vorbereitung, Eröffnung und Durchführung der Wahl ist jeweils ein Wahlvorstand verantwortlich. Der Wahlvorstand besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der in der Universität vorhandenen Mitgliedergruppen.

(2) Bei der Wahl zum Senat und zur Gleichstellungskommission beruft das Rektorat die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Wahlvorstandes, die ihrerseits bzw. der seinerseits aus ihrer bzw. seiner Gruppe ein weiteres Mitglied und aus den übrigen Gruppen je 2 Mitglieder beruft. Bei Wahlen zum Fakultätsrat benennt das Dekanat die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Wahlvorstandes, die bzw. der je ein Mitglied aus den übrigen Gruppen beruft. Jedes Mitglied des Wahlvorstandes benennt einen oder mehrere Stellvertreterinnen und Stellvertreter aus der gleichen Gruppe, deren Zahl jeweils vom Wahlvorstand festgelegt wird. Die Zahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter soll für alle Gruppen gleich sein.

(3) Der Wahlvorstand kann zu seiner Unterstützung weitere Universitätsmitglieder als Wahlhelferinnen und Wahlhelfer heranziehen. Beschlüsse des Wahlvorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(4) Die Mitglieder des Wahlvorstandes und die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer dürfen nicht Kandidatinnen und Kandidaten sein. Erklärt ein Mitglied des Wahlvorstandes oder eine Wahlhelferin oder ein Wahlhelfer ihr bzw. sein Einverständnis, als Kandidatin bzw. Kandidat aufgestellt zu werden, so ist unverzüglich ein anderes Mitglied der Universität an ihrer bzw. seiner Stelle zu berufen.

(5) Der Wahlvorstand kann festlegen, dass schriftliche Erklärungen in Wahlangelegenheiten durch einfache elektronische Übermittlung oder in elektronischer Form abgegeben werden können, und gibt dies in der Wahlbekanntmachung bekannt.

§ 8

Wahlankündigung

(1) Der Wahlvorstand legt den Wahltermin fest und kündigt die Wahl mindestens 34 Tage vor dem Wahltermin durch Veröffentlichung auf den Internetseiten der Universität Siegen zu den Wahlen an. Das gesamte Verfahren bis zur Feststellung des Wahlergebnisses ist innerhalb der Vorlesungszeit eines Semesters abzuwickeln.

(2) Die Wahlbekanntmachung muss enthalten:

a) die Namen und die Gruppenzugehörigkeit der Mitglieder des Wahlvorstandes,

b) die Voraussetzungen für das Wahlrecht und die Wählbarkeit,

c) die Zahl der zu wählenden Gremienmitglieder, getrennt nach Gruppen,

d) Ort und Zeit des Ausliegens des Verzeichnisses der Wahlberechtigten sowie ein Hinweis darauf, in welchem Zeitraum der Einspruch statthaft ist,

e) Ort und Zeit des Ausliegens der Wahlordnung,

f) die Frist für das Einreichen der Wahlvorschläge mit dem Hinweis auf die dabei erforderlichen Angaben und Einschränkungen und den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden,

g) die Zahl der für die Wahlvorschläge erforderlichen Unterstützungen,

h) den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekannt gegeben werden,

i) Ort und Zeit der Stimmabgabe,

j) je nach gewählten Wahlverfahren:

- im Falle der Urnenwahl, die Festlegung der Regelungen für ihre Durchführung, den Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl und auf die Frist für das Anfordern der Unterlagen,
- im Falle der Online-Wahl, die Festlegung der Regelungen für ihre Durchführung und die Internetadresse (Link) des Wahlportals,
- im Falle der reinen Briefwahl, die Festlegung der Regelungen für ihre Durchführung.

k) die Stelle, an der das Wahlergebnis bekannt gegeben wird; dies kann auch in elektronischer Form erfolgen.

§ 9

Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge (Wahllisten) sind mindestens 25 Tage vor dem Wahltermin beim Wahlvorstand einzureichen. Sie können nur von Universitätsmitgliedern eingereicht werden, die wahlberechtigt sind. Die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten müssen derselben Gruppe und demselben Wahlkreis angehören wie die Mitglieder, die den Wahlvorschlag einreichen. Bei der Erstellung der Wahlvorschläge sind die unterschiedliche Interessenvertretung innerhalb einer Gruppe und die paritätische Repräsentanz von Frauen und Männern zu beachten (§ 11b HG).

(2) Wahlvorschläge sind elektronisch über die Vertrauensperson (§ 9 Absatz 7) beim Wahlvorstand einzureichen. Der Wahlvorstand legt die genauen Modalitäten in der Wahlbekanntmachung fest.

(3) Die Wahlvorschläge sollen mindestens so viele Kandidatinnen und Kandidaten enthalten wie Mitglieder in der jeweiligen Gruppe zu wählen sind.

(4) Gewählt werden kann nur, wer in einem Wahlvorschlag als Kandidatin oder Kandidat genannt ist. Jede Kandidatin oder jeder Kandidat darf nur in einem Wahlvorschlag genannt werden; hiervon ausgenommen ist § 22 Absatz 6. Wird eine Kandidatin oder ein Kandidat in mehreren Wahlvorschlägen genannt, gilt der zuerst eingegangene Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird die Kandidatin oder der Kandidat gestrichen. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los, in welchem Wahlvorschlag die Streichung vorgenommen wird.

(5) Jeder Wahlvorschlag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

a) Namen, Vornamen und Anschriften der Kandidatinnen und Kandidaten,

b) den Namen der Einrichtung (Fakultät, zentrale Einrichtung, Verwaltung) der die Kandidatinnen und Kandidaten jeweils angehören.

Zudem soll die Gruppe, für die die Kandidatinnen und Kandidaten benannt werden, angegeben werden. Außerdem kann eine Erklärung zur Eintragung von Vornamen beim Wahlvorstand eingereicht werden, wenn auf den vom Wahlvorstand bekanntgemachten Wahlvorschlägen und den Stimmzetteln Kandidatinnen oder Kandidaten nicht mit (allen) ihren amtlichen Vornamen genannt werden wollen oder den Vornamen eines anderen Geschlechts als Rufnamen verwenden.

(6) Für jeden Wahlvorschlag sind elektronisch authentifizierte Erklärungen der Kandidatinnen und Kandidaten abzugeben, dass sie mit ihrer Kandidatur einverstanden sind. Diese Erklärung ist verbindlich.

(7) Fehlt ein anderslautender Hinweis auf dem Wahlvorschlag, so gilt die oder der in der Reihenfolge zuerst genannte Kandidatin bzw. Kandidat dem Wahlvorstand gegenüber als berechtigt, den Wahlvorschlag zu vertreten, Erklärungen abzugeben und Entscheidungen entgegen zu nehmen (Vertrauensfrau bzw. Vertrauensmann).

(8) Ein Wahlvorschlag muss bei den Wahlen zum Senat von mindestens 5, bei der Wahl zum Fakultätsrat von mindestens 2 Wahlberechtigten der jeweiligen Gruppe unterstützt sein. Eine Kandidatin oder ein Kandidat kann den Wahlvorschlag, auf dem sie bzw. er selbst genannt ist, nicht unterstützen. Jede oder jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Unterstützt sie bzw. er mehrere Wahlvorschläge, gilt die Unterstützung für den zuerst eingegangenen Wahlvorschlag. Ihre bzw. seine Unterstützung auf den übrigen Wahlvorschlägen ist zu streichen. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet der Wahlvorstand durch Los, für welchen Wahlvorschlag die Unterstützung gestrichen wird. Sind dadurch keine 5 bzw. 2 Unterstützungen mehr auf diesen Wahlvorschlägen vorhanden, so sind diese Wahlvorschläge ungültig; die Vertrauensfrau oder der Vertrauensmann wird entsprechend informiert.

§ 10

Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlvorstand oder eine von ihm Beauftragte oder ein von ihm Beauftragter vermerkt auf den eingereichten Wahlvorschlägen Tag und Uhrzeit des Eingangs. Er prüft sie auf ihre Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit. Stellt er behebbare Mängel fest, so fordert er die Vertrauensfrau oder den Vertrauensmann (§ 9 Absatz 7) auf, diese umgehend zu beseitigen.

(2) Der Wahlvorstand entscheidet spätestens 21 Tage vor dem Wahltermin über die Zulassung der Wahlvorschläge. Wahlvorschläge, die nicht fristgerecht eingereicht werden oder den wesentlichen Anforderungen von § 9 nicht genügen, sind nicht zuzulassen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Wahlvorstand eine Nachfrist setzen.

(3) Der Wahlvorstand unterrichtet die Vertrauensfrau oder den Vertrauensmann über die Gründe der Nichtzulassung eines Wahlvorschlags.

(4) Gegen die Nichtzulassung eines Wahlvorschlags oder einer Kandidatin oder eines Kandidaten kann innerhalb von 2 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung von den Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützt haben, und von den nicht zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten Einspruch bei dem Wahlvorstand eingelegt werden. Dieser entscheidet unverzüglich über den Einspruch.

(5) Nach Ablauf der Frist, spätestens jedoch 14 Werktage vor dem Wahltermin, werden die Wahlvorschläge ohne die Anschriften der Kandidatinnen und Kandidaten und ohne die Namen der Unterstützenden durch Veröffentlichung auf dem Internetauftritt der Universität und auf den Internetseiten der Universität Siegen zu den Wahlen durch den Wahlvorstand bekannt gemacht.

§ 11

Durchführung und Stimmabgabe bei der Urnenwahl

(1) Der vom Wahlvorstand festzusetzende Termin für die Wahl muss innerhalb der Vorlesungszeit liegen. Gewählt wird an zwei nicht vorlesungsfreien Tagen. Die Wahlzeit dauert jeweils von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

(2) Der Wahlvorstand bestimmt für jeden Wahlraum eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter und deren bzw. dessen Stellvertretung, die Mitglied des Wahlvorstandes sein müssen, sowie Wahlhelferinnen und Wahlhelfer. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl. Sie oder er kann über die vom Wahlvorstand bestimmten Wahlhelferinnen und Wahlhelfer hinaus weitere Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bestellen. Über die Wahlhandlung und besondere Vorkommnisse fertigt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ein Protokoll an.

(3) Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, sodass die Wählerin oder der Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen kann. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter festzustellen, dass die Wahlurnen leer sind, und hat sie zu verschließen. Sie müssen so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor Öffnung der Urnen entnommen werden können. Die Verwendung getrennter Wahlurnen für die einzelnen Gruppen ist zulässig.

(4) Für die Stimmabgabe sind Stimmzettel zu verwenden, die für jede Gruppe eine andere Farbe haben müssen. Die Wählerin oder der Wähler übt ihr bzw. sein Wahlrecht aus, indem sie bzw. er höchstens so viele Kandidatinnen und Kandidaten auf dem Stimmzettel ankreuzt wie ihrer bzw. seiner Gruppe Sitze zustehen. Dabei können Kandidatinnen und Kandidaten aus verschiedenen Listen des jeweiligen Wahlkreises angekreuzt werden (panaschieren). Stimmenhäufung, d. h. die Abgabe von mehr als einer Stimme für eine Kandidatin oder einen Kandidaten, ist bei den Wahlen zum Senat zulässig und bei den Wahlen zum Fakultätsrat unzulässig (§ 2 Absatz 1 Satz 6 und 7). Vor der Ausgabe der Stimmzettel ist zu prüfen, ob die Wählerin oder der Wähler wahlberechtigt ist. Diese Prüfung erfolgt durch Einsicht in das Verzeichnis der Wahlberechtigten. Die Stimmabgabe ist im Verzeichnis der Wahlberechtigten zu vermerken. Der Nachweis der Identität kann bei Zweifeln durch Vorlage des Personal- oder Studierendenausweises gefordert werden. Hatte die Wählerin oder der Wähler Briefwahl beantragt und will sie bzw. er ihre bzw. seine Stimme im Wahllokal abgeben, so setzt die Stimmabgabe die Vorlage des Wahlscheins voraus.

(5) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei von der Wahlleitung bestellte Wahlhelferinnen und Wahlhelfer ständig anwesend sein. Es dürfen nicht ausschließlich Mitglieder einer Gruppe anwesend sein.

(6) Wird die Wahlhandlung unterbrochen, so hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter für die Zwischenzeit die Wahlurnen so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiedereröffnung der Wahl hat sich die Wahlleiterin oder der Wahlleiter davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt ist.

(7) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sorgt dafür, dass die Wahlurnen nach Beendigung der Stimmabgabe versiegelt und so aufbewahrt werden, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Der Wahlvorstand veranlasst, dass die Wahlurnen zur zentralen Stimmauszählung abgeholt werden.

(8) Die Wahlberechtigten dürfen im Wahllokal weder durch Aushänge noch durch persönliche Anreden hinsichtlich ihrer Stimmabgabe beeinflusst werden.

(9) Nach Ablauf der Wahlzeit dürfen nur noch die im Wahlraum anwesenden Berechtigten ihre Stimme abgeben.

§ 12

Briefwahl

(1) Will eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen, so hat sie bzw. er dies bei dem Wahlvorstand spätestens 18 Tage vor dem Wahltermin, unter Angabe der postalischen Anschrift, zu beantragen. Sofern die postalische Anschrift nicht angegeben worden ist, kann der Antrag nicht bearbeitet werden. Die in Absatz 2 genannten Unterlagen sollen spätestens 10 Werktage vor dem ersten Wahltag versendet werden.

(2) Der Antragstellerin oder dem Antragssteller werden sodann folgende Unterlagen ausgehändigt oder übersandt:

a) ein Stimmzettel,

b) ein Wahlumschlag,

c) ein Wahlschein mit der Versicherung, dass die oder der Wahlberechtigte den Stimmzettel persönlich oder als Hilfsperson (Absatz 3) gekennzeichnet hat,

d) ein Wahlbriefumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender den Namen der oder des Wahlberechtigten sowie ihre bzw. seine Gruppenzugehörigkeit enthält. Die Übersendung oder Aushändigung der Unterlagen für die Briefwahl ist im Verzeichnis der Wahlberechtigten kenntlich zu machen.

(3) Die Briefwählerin oder der Briefwähler kennzeichnet ihren bzw. seinen Stimmzettel persönlich, legt ihn in den Wahlumschlag und verschließt diesen. Sie bzw. er unterschreibt die auf dem Wahlschein befindliche Versicherung unter Angabe des Ortes und des Tages, steckt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag und sendet diesen verschlossen an den Wahlvorstand. Wählerinnen und Wähler, die körperlich beeinträchtigt sind, können den Stimmzettel und den Wahlschein von einer Hilfsperson ausfüllen lassen und auch den Versand der Briefunterlagen der Hilfsperson überlassen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben, die Versicherung unterzeichnen und sich zur Verschwiegenheit über die Wahl der betreffenden Wählerin oder des betreffenden Wählers verpflichten.

(4) Der Wahlbrief muss bis zum Ende der Wahlzeit beim Wahlvorstand eingehen. Dieser vermerkt auf dem eingegangenen Wahlbrief den Tag und bei Eingang am Wahltag auch die Uhrzeit. Er sammelt die Wahlbriefe und hält sie unter Verschluss. Verspätet eingegangene Wahlbriefe werden ungeöffnet in einem versiegelten Paket aufbewahrt bis die Wahl unanfechtbar geworden ist.

(5) Zu Beginn der Auszählung öffnet ein Mitglied des Wahlvorstandes die Wahlbriefe einzeln und vermerkt die Stimmabgabe im Verzeichnis der Wahlberechtigten. Der darin enthaltene Wahlumschlag wird ungeöffnet in die betreffende Wahlurne gelegt.

(6) Der Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn

a) er nicht rechtzeitig eingegangen ist,

b) dem Wahlumschlag kein oder kein mit der unterschriebenen Versicherung versehener Wahlschein beigefügt ist,

c) der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Umschlag enthalten ist,

d) der Wahlbrief und der Wahlumschlag unverschlossen sind.

(7) Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind in der Wahlniederschrift zu vermerken. Sie sind zu nummerieren und auszusondern, mit dem Vermerk über die Zurückweisung zu versehen und in einem versiegelten Paket so lange aufzubewahren, bis die Wahl unanfechtbar geworden ist. Für nicht rechtzeitig eingegangene Wahlbriefe gilt Absatz 4.

(8) Wählerinnen und Wähler, denen Unterlagen für die Briefwahl ausgehändigt oder übersandt wurden, können gegen Vorlage des Wahlscheins auch am Wahltermin an der allgemeinen Stimmabgabe teilnehmen (§ 11 Absatz 4).

§ 13

Durchführung und Stimmabgabe bei der Online-Wahl

(1) Wird die Wahl als Online-Wahl durchgeführt, ist vom Wahlvorstand Beginn und Ende der Wahlfrist (erster und letzter Zeitpunkt einer möglichen Stimmabgabe) festzulegen. Die Wahlzeit soll mindestens sechs und höchstens 15 Werktage betragen.

(2) Bei Online-Wahlen informiert der Wahlvorstand die Wahlberechtigten in elektronischer Form über die Wahlbekanntmachung, welche auch Informationen über die Durchführung der Wahl und die Nutzung des Wahlportals enthält.

(3) Das Wahlportal im Sinne dieser Wahlordnung ist die Webseite, durch die bei einer Online-Wahl die Stimmabgabe erfolgt. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufrufes eines elektronischen Stimmzettels.

(4) Die Wahlunterlagen im Wahlportal umfassen

1. den oder die elektronischen Stimmzettel sowie
2. die Erklärung (nach Absatz 5).

(5) Bei der Stimmabgabe hat die wählende Person oder deren Hilfsperson gegenüber dem Wahlvorstand zu versichern, dass sie die Stimme persönlich oder als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet hat. Die Versicherung wird in elektronischer Form abgegeben. Die Versicherung ist in elektronischer Form abgegeben, wenn die wählende Person oder deren Hilfsperson ein auf die Versicherung bezogenes Auswahlfeld im elektronischen Wahlsystem anklickt oder durch eine andere im elektronischen Wahlsystem vorgesehene Verhaltensweise elektronisch kommuniziert, dass sie die Stimme persönlich oder als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet habe (§ 7 Hochschul-Digitalverordnung - HDVO).

(6) Die elektronische Stimmabgabe ist auch im zentralen Wahlbüro während der regulären Öffnungszeiten möglich.

(7) Die Stimmabgabe erfolgt persönlich und unbeobachtet in elektronischer Form. Die Authentifizierung der Wahlberechtigten erfolgt über das in der Wahlbekanntmachung angegebene Zugangssystem zum Wahlportal. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der in der Wahlbekanntmachung beigefügten Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die Wählerin oder den Wähler möglich. Die Übermittlung muss für die Wählerin oder den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

(8) Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimmen der Wählerin oder des Wählers in dem von ihr bzw. ihm hierzu verwendeten Computer kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden

der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

§ 14

Störung der Online-Wahl

(1) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Universität Siegen zu vertretenden technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann der Wahlvorstand die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.

(2) Werden während der Online-Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und ist eine mögliche Stimmmanipulation ausgeschlossen, kann der Wahlvorstand solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; anderenfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen abzubrechen. Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet der Wahlvorstand über das weitere Verfahren; im Falle der Wiederholungswahl gelten die Regelungen des § 21 entsprechend.

§ 15

Technische Anforderungen bei der Online-Wahl

(1) Online-Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik, entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurnen und elektronisches Wählerverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden; das Verzeichnis der Wahlberechtigten soll auf einem universitätseigenen Server gespeichert sein.

(3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wählerinnen und Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechts (Wahldaten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.

(4) Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspäh- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der Wählerin oder des Wählers, der Gültigkeit ihrer Versicherung sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Verzeichnis der Wahlberechtigten und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zur Wählerin oder zum Wähler möglich ist.

(5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Verzeichnis der Wahlberechtigten kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

(6) Die Wählerinnen und Wähler sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist hinzuweisen.

(7) Die Hochschule ist berechtigt, zur Durchführung der elektronischen Wahl und zur Feststellung des ausreichenden technischen Sicherheitsstandards externe Dienstleistung in Anspruch zu nehmen. Bedient sich die Hochschule bei der Durchführung der Wahl einer externen Dienstleistung, ist diese auf die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben der Hochschul-Digitalverordnung – HDVO und der Wahlordnung vertraglich zu verpflichten, es sei denn, nach den Geschäftsbedingungen der externen Dienstleistung, die Bestandteil des Vertrages zwischen dieser Dienstleistung und der Hochschule werden, ist gesichert, dass die Dienstleistung die rechtlichen Vorgaben der Hochschul-Digitalverordnung – HDVO und der Wahlordnung einhält.

§ 16

Ungültigkeit und Zurückweisung von Stimmen

(1) Ungültig sind alle Stimmzettel, aus denen der Wille der oder des Wahlberechtigten nicht unzweifelhaft hervorgeht, insbesondere solche,

a) die nicht angekreuzt sind,

b) bei denen zu viele Stimmen abgegeben wurden,

c) deren Kennzeichnung nicht eindeutig erkennen lässt, welche Kandidatin oder welcher Kandidat gemeint ist,

d) die andere als für die Wahl erforderliche Vermerke enthalten,

e) die durchgestrichen oder ganz durchgerissen sind,

f) die nicht als amtlich hergestellt erkennbar sind.

(2) Elektronische Stimmzettel sind ungültig, wenn keine Stimme oder zu viele Stimmen abgegeben wurden oder der elektronische Stimmzettel als ungültig markiert wurde. Sie werden bei der Wahlbeteiligung und bei den ungültigen Stimmen berücksichtigt.

(3) Elektronische Stimmzettel sind zurückzuweisen, wenn die stimmabgebende Person oder die Hilfsperson die Versicherung nicht wirksam erklärt hat. Die stimmabgebende Person wird nicht als Wählerin oder Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§ 17

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Die Auszählung der Stimmen und Feststellung des Wahlergebnisses ist hochschulöffentlich; für die Online-Wahl gilt Absatz 4. Beides beginnt spätestens an dem auf den letzten Wahltag folgenden Werktag unter der Leitung des Wahlvorstandes. Die Stimmzettel werden der Wahlurne entnommen und gezählt. Zugleich wird die Zahl der im Verzeichnis der Wahlberechtigten vermerkten Stimmabgaben festgestellt. Ergibt sich nach mehrmaligem Zählen keine Übereinstimmung, ist dieses in der Wahlniederschrift zu vermerken.

(2) Danach werden sämtliche Stimmzettel nach Gruppen und ggf. Wahlkreisen getrennt ausgezählt. Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, werden ausgesondert und von einem Mitglied des Wahlvorstandes in Verwahrung genommen. Anschließend entscheidet der Wahlvorstand über die Gültigkeit der ausgesonderten Stimmzettel. Er vermerkt auf jedem Stimmzettel, ob und warum dieser für gültig oder ungültig erklärt wurde.

(3) Bei der Auszählung der Stimmen sind für jede Gruppe getrennt folgende Zahlen zu ermitteln und in die Wahlniederschrift aufzunehmen:

a) insgesamt abgegebene gültige und ungültige Stimmzettel,

b) die auf alle Kandidatinnen und Kandidaten einer jeden Liste entfallenden gültigen Stimmen,

c) für jede Liste getrennt die auf die Kandidatinnen und Kandidaten entfallenden gültigen Stimmen,

d) die insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen.

(4) Bei der Online-Wahl wird die elektronische Wahlurne durch das Online-Wahlsystem ausgezählt. Die Öffnung des elektronisch bereitgestellten Ergebnisses erfolgt hochschulöffentlich in Anwesenheit des Wahlvorstandes. Der Wahlvorstand nimmt mit den Stimmen der Online-Wahl die Sitzverteilung vor, stellt das Wahlergebnis fest und erstellt nach den Vorgaben des § 19 die Wahlniederschrift.

§ 18

Wahlniederschrift

Über die Wahlhandlung und das Wahlergebnis fertigt der Wahlvorstand, im Falle der Online-Wahl unter Zuhilfenahme des Ausdrucks der Auszählung, eine Wahlniederschrift an, die von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss enthalten:

a) den Zeitpunkt der Eröffnung der Wahl,

b) den Zeitpunkt des Schlusses der Wahl,

c) besondere Vorfälle während des Wahlvorganges,

d) die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel je Gruppe und insgesamt,

e) die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede Liste,

f) die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede Kandidatin oder jeden Kandidaten,

g) die Sitzverteilung auf den Wahllisten und die Namen der gewählten Kandidatinnen und Kandidaten,

h) die Unterschriften der Mitglieder des Wahlvorstandes und der Schriftführerin oder des Schriftführers.

§ 19

Bekanntgabe des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der gewählten Kandidatinnen und Kandidaten

Der Wahlvorstand gibt das abschließende Ergebnis der Wahl durch Veröffentlichung auf dem Internetauftritt der Universität und auf den Internetseiten der Universität Siegen zu den Wahlen, der sich über zwei Wochen erstreckt, bekannt. Er benachrichtigt die gewählten Kandidatinnen und Kandidaten schriftlich über die Wahl.

§ 20

Wahlprüfung

(1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.

(2) Die Wahl kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich gegenüber dem Wahlvorstand angefochten werden.

(3) Anfechtungsberechtigt ist jede oder jeder Wahlberechtigte. Die Anfechtung ist nur mit der Begründung zulässig, dass das Wahlergebnis einschließlich der Stimmenverhältnisse verfälscht worden sei, insbesondere dadurch, dass

a) das Wahlergebnis rechnerisch unrichtig festgestellt worden sei,

b) gültige Stimmen für ungültig und ungültige für gültig erklärt worden seien,

c) bestimmte Vorschriften der Wahlordnung verletzt worden seien und diese Verletzung zu einer fehlerhaften Feststellung des Wahlergebnisses geführt haben könnte.

(4) Der Wahlvorstand kann der Anfechtung abhelfen. Hilft der Wahlvorstand der Anfechtung nicht ab, so leitet er sie mit seiner Stellungnahme und den Wahlunterlagen unverzüglich an den Wahlprüfungsausschuss weiter. Der Wahlprüfungsausschuss entscheidet nach umfassender Prüfung endgültig. Seine Entscheidung wird dem Wahlvorstand und der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer schriftlich mitgeteilt.

(5) Wird die Wahl in dem Wahlprüfungsverfahren insgesamt oder in einer Gruppe für ungültig erklärt, so ist sie in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen. Bei der Wiederholung der Wahl wird vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses nach denselben Verzeichnissen der Wahlberechtigten und denselben Wahlvorschlägen wie bei der für ungültig erklärten Wahl gewählt, es sei denn, dass der Verfahrensfehler bei den eingereichten Wahlvorschlägen lag. Der Wahlvorstand kann durch Beschluss, der öffentlich bekannt zu geben ist, von dieser Wahlordnung abweichende Bestimmungen über Fristen und andere Zeitangaben sowie über Bekanntmachungen treffen, soweit gewährleistet ist, dass die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, von der Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen sowie Einsprüche und Vorschläge einzureichen.

(6) Der Wahlprüfungsausschuss wird von der Rektorin oder dem Rektor eingesetzt. Er besteht aus der Kanzlerin oder dem Kanzler als Vorsitzende bzw. Vorsitzendem und je einem Mitglied der Gruppen nach § 11 Absatz 1 HG.

(7) Die Verzeichnisse der Wahlberechtigten, die Wahlscheine und die Stimmzettel sind so lange aufzubewahren, bis die Wahlen unanfechtbar geworden sind; im Falle der Anfechtung bis zur bestands- oder rechtskräftigen Entscheidung. Die übrigen Wahlunterlagen sind bis zum Ablauf der Wahlperiode aufzubewahren. Für die Datensätze der elektronischen Wahlurne gelten Satz 1 und 2 entsprechend.

Zweiter Abschnitt: Wahl des Senats

§ 21

Wahlkreise und Zusammensetzung des Senats

(1) Die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wählt ihre Vertreterinnen und Vertreter in den folgenden fünf Wahlkreisen:

Wahlkreis 1: In der Fakultät I vertretene Fächer

Wahlkreis 2: In der Fakultät II vertretene Fächer

Wahlkreis 3: In der Fakultät III vertretene Fächer

Wahlkreis 4: In der Fakultät IV vertretene Fächer

Wahlkreis 5: Liste Gesamtuniversität

(2) Die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählt ihre Vertreterinnen und Vertreter in den folgenden vier Wahlkreisen:

Wahlkreis 1: In der Fakultät I vertretene Fächer

Wahlkreis 2: In der Fakultät II vertretene Fächer

Wahlkreis 3: In der Fakultät III vertretene Fächer

Wahlkreis 4: In der Fakultät IV vertretene Fächer

(3) Die Gruppe der Studierenden und die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung wählen ihre Vertreterinnen und Vertreter jeweils in einem Wahlkreis.

(4) Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- sechs Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- sechs Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- sechs Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
- sechs Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden.

(5) In der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer entfallen im Senat auf die Wahlkreise 1 – 5:

- auf den Wahlkreis 1: 1 Sitz
- auf den Wahlkreis 2: 1 Sitz
- auf den Wahlkreis 3: 1 Sitz
- auf den Wahlkreis 4: 1 Sitz
- auf den Wahlkreis 5: 2 Sitze

In der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entfallen im Senat auf die Wahlkreise 1 – 4:

- auf den Wahlkreis 1: 2 Sitze
- auf den Wahlkreis 2: 1 Sitz
- auf den Wahlkreis 3: 1 Sitz
- auf den Wahlkreis 4: 2 Sitze

In der Gruppe der Studierenden entfallen auf den Wahlkreis 6 Sitze.

In der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung entfallen auf den Wahlkreis 6 Sitze.

(6) Für den Wahlkreis 5 der Wahl in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bilden alle Kandidatinnen und Kandidaten der Wahlkreise 1 - 4 zugleich die Liste Gesamtuniversität des Wahlkreises 5. Jede und jeder Wahlberechtigte hat 6 Stimmen, 4 Erststimmen für die Wahl der Mitglieder desjenigen der Wahlkreise 1 - 4, dem sie oder er angehört und 2 Zweitstimmen für die Wahl der Mitglieder des Wahlkreises 5 (Liste Gesamtuniversität). Die Wahl in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erfolgt mit der Erststimme (Wahlkreise 1 - 4) als personalisierte Verhältniswahl und mit der Zweitstimme (Wahlkreis 5) als Persönlichkeitswahl (Mehrheitswahl); § 2 Absatz 6 bleibt unberührt.

(7) Sofern bei der Wahl des Mitglieds oder der Bestimmung des Ersatzmitglieds gemäß § 2 Absatz 4 und 5 in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Wahlkreis 5 das Mitglied bzw. Ersatzmitglied bereits Mitglied bzw. Ersatzmitglied einer der Wahlkreise 1 - 4 ist, so wird der Sitz derjenigen Kandidatin oder demjenigen Kandidaten zugeteilt, die bzw. der nach dem Wahlergebnis unter den bisher nicht berücksichtigten Kandidatinnen und Kandidaten die meisten Stimmen hat.

Dritter Abschnitt: Wahl der Fakultätsräte

§ 22

Zusammensetzung und Wahl der Fakultätsräte

(1) In die Fakultätsräte sind jeweils acht Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, drei Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, drei Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung zu wählen (§ 30 Absatz 1 Nr. 1 GrundO).

(2) In den Fakultätsrat IV sind jeweils acht Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, drei Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden und zwei Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung zu wählen (§ 30 Absatz 1 Nr. 2 GrundO).

(3) Für die Wahl des Fakultätsrates werden

a) für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer folgende Wahlkreise gebildet:

- Fakultät I:

Wahlkreis Sozialwissenschaften, Philosophie, Theologie, Geschichte	mit 4 Sitzen,
Wahlkreis Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft	mit 4 Sitzen.

- Fakultät II:

Wahlkreis Architektur	mit 2 Sitzen,
Wahlkreis Erziehungswissenschaft	mit 3 Sitzen,
Wahlkreis Künste	mit 2 Sitzen,
Wahlkreis Psychologie	mit 1 Sitz.

- Fakultät III:

Wahlkreis Fakultät III	mit 8 Sitzen.

- Fakultät IV:

Wahlkreis Ingenieurwissenschaften	mit 4 Sitzen,
Wahlkreis Mathematik, Naturwissenschaften	mit 4 Sitzen.

b) für die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter folgende Wahlkreise gebildet:

- Fakultät I:

Wahlkreis Sozialwissenschaften, Philosophie, Theologie, Geschichte	mit 1 Sitz,

Wahlkreis Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft mit 2 Sitzen.

- Fakultät II:

Wahlkreis Fakultät II mit 3 Sitzen.

- Fakultät III:

Wahlkreis Fakultät III mit 3 Sitzen.

- Fakultät IV:

Wahlkreis Ingenieurwissenschaften mit 1 Sitz,

Wahlkreis Mathematik, Naturwissenschaften mit 1 Sitz.

c) für die Gruppe der Studierenden folgende Wahlkreise gebildet:

- Fakultät I:

Wahlkreis Fakultät I mit 3 Sitzen.

- Fakultät II:

Wahlkreis Fakultät II mit 3 Sitzen.

- Fakultät III:

Wahlkreis Fakultät III mit 3 Sitzen.

- Fakultät IV:

Wahlkreis Fakultät IV mit 3 Sitzen.

d) für die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung folgende Wahlkreise gebildet:

- Fakultät I:

Wahlkreis Fakultät I mit 1 Sitz.

- Fakultät II:

Wahlkreis Fakultät II mit 1 Sitz.

- Fakultät III:

Wahlkreis Fakultät III mit 1 Sitz.

- Fakultät IV:

Wahlkreis Ingenieurwissenschaften mit 1 Sitz,

Wahlkreis Mathematik, Naturwissenschaften mit 1 Sitz.

Zweiter Teil: Wahl der Gleichstellungskommission

§ 23

Zusammensetzung und Wahlsystem

(1) Der Gleichstellungskommission gehören als Wahlmitglieder jeweils drei Mitglieder aus den Gruppen nach § 11 Absatz 1 HG an (§ 20 Absatz 2 Nr. 1 b) GrundO).

(2) Die Wahl erfolgt als Persönlichkeitswahl (Mehrheitswahl) für jede der Gruppen nach § 11 Absatz 1 HG getrennt. Das aktive und das passive Wahlrecht kann nur in einer Mitgliedergruppe ausgeübt werden. Im Übrigen gilt § 5 Absatz 3.

(3) Jede Wählerin und jeder Wähler kann innerhalb ihrer bzw. seiner Gruppe die Namen von maximal drei Kandidatinnen und Kandidaten ankreuzen. Die drei Kandidatinnen und Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl in der jeweiligen Gruppe sind gewählt. Die Kandidatinnen und Kandidaten mit der nächsthöheren Stimmenzahl sind die Stellvertreterinnen und Stellvertreter und Ersatzmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes durch Los, welcher Person der Sitz zuzuteilen ist. § 2 Absatz 4 bis 6 gelten sinngemäß. Ebenfalls sinngemäß gelten die §§ 5 und 6.

§ 24

Vorbereitung und Durchführung der Wahl

(1) Für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist der Wahlvorstand nach § 7 zuständig.

(2) Wahlvorschläge müssen von mindestens 2 Personen unterzeichnet sein. Die Wahlvorschläge dürfen jeweils nur eine Kandidatur enthalten. Im Übrigen gelten die §§ 8 bis 21 sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Besonderheiten der Persönlichkeitswahl (Mehrheitswahl) zu berücksichtigen sind.

Dritter Teil: Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekaninnen und Prodekane

§ 25

Wahlverfahren

(1) Der Fakultätsrat wird nach seiner Bildung von der amtierenden Dekanin oder dem amtierenden Dekan einberufen, um einen Wahlvorstand für die durchzuführende Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekaninnen und Prodekane zu bestellen und Kandidatinnen und Kandidaten für diese Wahlen zu benennen. Dem Wahlvorstand gehört je ein Mitglied der im Fakultätsrat vertretenen Gruppen an. Der Wahlvorstand leitet die Wahl, erstellt die Niederschrift und gibt das Ergebnis bekannt.

(2) Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekaninnen und Prodekane werden vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in geheimer Wahl mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt (§ 27 Absatz 4 Satz 1 HG). Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Rektorin oder den Rektor (§ 27 Absatz 4 Satz 3 HG).

(3) Eine Prodekanin oder ein Prodekan kann einer der anderen Gruppen nach § 11 Absatz 1 Satz 1 HG angehören (§ 29 Absatz 4 Satz 2 GrundO).

(4) Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans und der Prodekaninnen und Prodekane beträgt vier Jahre (§ 27 Absatz 6 Satz 7 HG).

§ 26

Nachwahl

Scheidet die Dekanin oder der Dekan vor Ablauf der Amtszeit aus ihrem bzw. seinem Amt aus, so vertritt die Prodekanin oder der Prodekan die Dekanin oder den Dekan, sofern der Rest der laufenden Amtszeit nicht mehr als drei Monate beträgt. Anderenfalls ist für den Rest der Amtszeit eine neue Dekanin oder ein neuer Dekan zu wählen. Scheidet eine Prodekanin oder ein Prodekan vor Ablauf ihrer bzw. seiner Amtszeit aus ihrem bzw. seinem Amt aus, ist für den Rest der Amtszeit eine neue Prodekanin oder ein neuer Prodekan zu wählen.

Vierter Teil: Mitgliederinitiative

§ 27

Mitgliederinitiative

(1) Der Antrag einer Mitgliederinitiative (§ 5 GrundO) muss schriftlich eingereicht werden und ist nur zulässig, wenn nicht in derselben Angelegenheit innerhalb der letzten zwölf Monate bereits ein Antrag gestellt wurde. Er muss ein bestimmtes Begehr sowie eine Begründung enthalten. Er muss bis zu drei Mitglieder der Universität benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten (§ 11a Absatz 2 HG).

(2) Der Antrag muss von mindestens vier Prozent der Mitglieder der Universität oder der Fakultät oder von mindestens einem Prozent der Mitglieder der Gruppe der Studierenden der Hochschule oder der Fakultät unterzeichnet sein. Der Antrag ist außerdem zulässig, sofern er von mindestens fünfundzwanzig Prozent der Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung oder der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Hochschule oder der Fakultät unterzeichnet ist. Jede Liste mit Unterzeichnungen muss den vollen Wortlaut des Antrags enthalten; sofern es sich um den Antrag einer einzelnen Mitgliedergruppe handelt, ist dies ebenfalls auf der Liste zu vermerken. Eintragungen, welche die unterzeichnende Person nach Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig. Die Angaben werden von der Universität geprüft.

(3) Der Antrag ist der Rektorin oder dem Rektor (Mitgliederinitiative der Hochschule) oder der Dekanin oder dem Dekan (Mitgliederinitiative der Fakultät) zuzuleiten.

(4) Die oder der Vorsitzende oder die Stellvertretung des mit der Angelegenheit befassten Organs berichtet dem Senat (Mitgliederinitiative der Hochschule) oder dem Fakultätsrat (Mitgliederinitiative der Fakultät) über die Initiative und deren Behandlung (Berichtspflicht).

Fünfter Teil: Inkrafttreten

§ 28

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft; sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Gleichzeitig tritt die Wahlordnung der Universität Siegen vom 25. April 2025 (Amtliche Mitteilung 27/2025) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 18. März 2026.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 10. April 2026

Die Rektorin

gez.

(Universitätsprofessorin Dr. Stefanie Reese)